

S A T Z U N G

über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf

Auf Grund des Thüringer Brand- und Katastrophengesetzes -ThBKG- vom 10. Januar 1992, dem Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG- vom 09. August 1991 § 10 und 12 sowie der Vorläufigen Kommunalordnung - VKO - für das Land Thüringen vom 31. Juli 1992 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf werden nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß ThBKG § 38 (2) gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. der Unternehmer, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 des ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. derjenige, der wider besseres Wissens oder in Grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, werden bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundessatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
5. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld in Verbindung mit den §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der FFW die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Gewährung erfolgt auf Antragstellung.

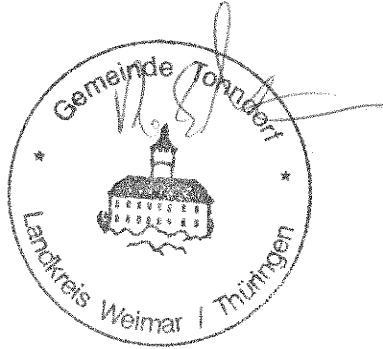
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tonndorf, den 24.11.1992

gez.
Salzmann
Bürgermeister

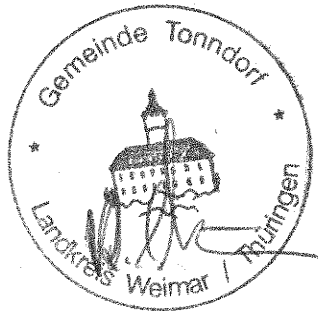


Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.12.92 durch eine Anschlagung in den Gemeindeschaukästen. Der Anschlag wurde am 23.12.92 angeheftet und am 13.01.93 wieder entfernt.

Tonndorf, den 23.12.92

gez. Salzmann
Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Tonndorf

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Tonndorf)

	Je Stunde/DM	
1. Personalgebühren (pro Person/h		
1.1. Brand- und Hilfeleistungen	25,- /zu beachten § 3 (2)	
1.2. Brandsicherheitswachen	12,-	
2. Fahrzeuggebühren	Je Stunde/DM	Je km/DM
2.1. Mannschaftstransportwagen	40,-	2,-
3. Gebühren für Anhänger und Geräte		
3.1. Anhänger		
3.1.1. Anhänger TSA	35,-	
3.2. Geräte	Grundkosten	
3.2.1. Tragkraftspritze TS 8	25,-	
3.2.2. Motorsäge	16,-	
3.2.3. Preßluftatmer	25,-	
Geräte und Ausrüstungen, die länger als 24 Stunden ausgeliehen werden, werden pro Tag mit höchstens der 12 fachen Stundengebühr berechnet.		
4. Gebühren für die auf Zeit überlassene Geräte/Ausrüstungen		
4.1. Wasserfördergeräte	Je Tag/DM	
4.1.1. Strahlrohr	4,-	
4.1.2. Wasserstrahlpumpe	25,-	
4.1.3. Druckschlauch (C,B)	8,-	
4.1.4. A- Saugschlauch	8,-	
4.2. Löschgeräte	Je Tag/DM	
4.2.1. Feuerlöscher	8,-	
4.2.2. Löschdecke	5,-	
4.3. Leitern	Je Tag/ DM	
4.3.1. Steckleiterteil	6,-	
4.3.2. Schiebeleiter	15,-	
4.3.3. Klappleiter	7,50	
4.4. Nichtaufgeführte Geräte und Ausrüstungen werden nach Aufwand und zeit berechnet.		
4.5. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten für Geräte anderer Wehren	Je Tag/DM	
4.5.1. Tragkraftspritze TS 8	6,-	
4.5.2. Atemschutzgerät	6,-	
4.5.3. Handfunksprechgeräte	4,-	
5. Pauschalgebühren	je Fall	
5.1. Mißbräuchliche Alarmierung	600,-	
5.2. Sicherung von Objekten nach Einbrüchen		
5.2.1. Für die Zeit des Einsatzes wird die Gebühr nach Punkt 1.1. berechnet.		
5.2.2. Das für die Sicherung des Objektes eingesetzte Material wird nach dem Materialwert berechnet.		